

Satzung der Ökologisch-Demokratischen Partei (ÖDP) Regionalverband Fränkisches Thüringen

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeit

1.1 Die Ökologisch-Demokratische Partei, Regionalverband Fränkisches Thüringen, versteht sich als eine regionale Gliederung der Bundespartei Ökologisch-Demokratische Partei im Sinne von Paragraph 5 der ÖDP-Bundessatzung für den Bereich der Landkreise Schmalkalden-Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg und der kreisfreien Stadt Suhl. Die Abkürzung heißt ÖDP.

1.2 Der Sitz ist Meiningen.

§ 2 Zweck und Ziel

2.1 Die ÖDP strebt auf parlamentarischem Wege eine ökologisch und sozial orientierte Gesellschaft an.

2.2 Sie will das politische Leben in der Bundesrepublik Deutschland mitgestalten auf der Grundlage einer freiheitlichen, demokratischen und sozialen Grundordnung im Geiste der Menschlichkeit und Verantwortung für die gegenwärtigen und kommenden Generationen.

2.3 Sie will die ökologischen Grundlagen unseres Lebens erhalten und pflegen oder wiederherstellen, wo sie zerstört sind. Sie will Leben schützen und die Menschenrechte sowie die Rechte der Tiere verwirklichen. Sie lehnt jedes totalitäre System ab. Sie ist gewaltfrei.

2.4 Sie will sich auf kommunaler Ebene für eine ausschließlich dem Gemeinwohl dienende Stadt- und Landesentwicklung einsetzen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Regionalverbandes sind alle Mitglieder, die in den Landkreisen Schmalkalden-Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg und der kreisfreien Stadt Suhl ihren Hauptwohnsitz haben. Im Übrigen gelten die Paragraphen 3 der ÖDP-Bundessatzung und der Satzung des ÖDP-Landesverbandes Thüringen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Es gilt Paragraph 4 der ÖDP-Bundessatzung.

§ 5 Gliederung

Es gilt Paragraph 5 der ÖDP-Landessatzung.

§ 6 Organe des Regionalverbandes

6.1 Die Organe des Regionalverbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Regionalvorstand.

6.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

6.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens zehn Prozent der Mitglieder aber mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Kommt eine Mitgliederversammlung mangels Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist sie im Wiederholungsfalle unabhängig von der Zahl der Anwesenden in jedem Falle beschlussfähig, sofern in der zweiten Einladung darauf hingewiesen wurde.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben gehören

7.1 Wahlen

- a) des Regionalvorstandes,
- b) der Kassenprüfer,
- c) der Kandidatinnen und Kandidaten für Kommunalwahlen nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO), sofern die Wahlgebiete nicht identisch mit den Gebieten existierender Untergliederungen sind.
- d) der Direktkandidatinnen bzw. Direktkandidaten für die Landtagswahlkreise im Bereich der Landkreise Schmalkalden-Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg und der kreisfreien Stadt Suhl in Wahlkreisversammlungen nach den Bestimmungen des Landeswahlgesetzes (LWG) und der Landeswahlordnung (LWO).
- e) der Direktkandidatin bzw. des Direktkandidaten für die Wahlkreis 196 nach den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung.

7.2 Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahlen

Die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten zu den Kommunalparlamenten erfolgt geheim. Die Personen werden einzeln in der Reihenfolge der Listenplätze gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keine Kandidatin/kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen im ersten Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Kandidatin/der Kandidat gewählt, der die größere Anzahl von Stimmen erhält. Es können auch parteilose Bewerberinnen und Bewerber auf den Listen nominiert werden. Der Regionalvorstand beruft Wahlkreisversammlungen ein für Städte, Verbandsgemeinden, Ortsgemeinden und Ortsteile, wo keine Untergliederung besteht, wenn dort eine Teilnahme an der Kommunalwahl beschlossen wurde. Mindestens drei Mitglieder müssen daran teilnehmen.

7.3 Abwahl von Funktionsträgern.

7.4 Beschlussfassung über

- a) Satzung und Wahlprogramme,
- b) den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Regionalvorstandes,
- c) Regelung des Finanzhaushaltes,
- d) in die Versammlung eingebrachten Anträge, sowie alle, das Parteileben berührende Fragen,
- e) Entscheidung über Wahlbeteiligungen,
- f) Bildung von Arbeitskreisen.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

8.1 Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal während des Kalenderjahres statt.

8.2 Außerordentliche Versammlungen können vom Vorstand oder von zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder mit Unterschrift beantragt werden.

8.3 Zur Versammlung muss mit Tagesordnung und benötigten Unterlagen wenigstens zehn Tage vorher eingeladen werden. Der Termin sollte schon früher bekanntgegeben werden. Bei dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist für Mitgliederversammlungen durch Beschluss des Vorstandes auf sechs Tage verkürzt werden.

§ 9 Anträge zur Mitgliederversammlung

9.1 Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied, von jeder Untergliederung (Vorstand oder Mitgliederversammlung) oder dem Regionalvorstand gestellt werden. Sie müssen wenigstens 2 Wochen vorher (Poststempel) schriftlich beim Vorsitzenden oder in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

9.2 Initiativanträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied bei der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie müssen bei Zustimmung von mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten behandelt werden. Abwahl-, Nachwahl- und Missbilligungsanträge gegen Personen, die nach Paragraph 10 zu wählen sind, dürfen nicht Gegenstand von Initiativanträgen sein, ebenso Satzungsänderungen.

§ 10 Der Regionalvorstand

10.1 Der Regionalvorstand besteht aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern:

1. der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden,
2. der Stellvertreterin/dem Stellvertreter,
3. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
4. weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Funktionen von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
5. Sollte kein/e Schatzmeister/in gefunden werden, kann die Kasselführung durch den Landesverband wahrgenommen werden.

10.2 Der Vorstand kann einzelne Mandatsträger in den Vorstand kooptieren. Diese haben Rederecht, aber kein Stimmrecht. Sie sollen die politische Koordination zu den kommunalen Fraktionen gewährleisten.

10.3 Die Wahl des Regionalvorstandes ist geheim. Nicht gleichwertige Funktionen werden in getrennten Wahlgängen gewählt, gleichwertige können in einem Wahlgang gewählt werden. Für Durchführung der Wahl gelten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung des ÖDP-Landesverbandes Thüringen (Paragraph 12).

10.4 Der Regionalvorstand vertritt den Regionalverband nach außen. Er führt dessen Geschäfte nach Gesetz, Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

10.5 Der Regionalvorstand wird alle zwei Kalenderjahre neu gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bestimmt zwei zeichnungsberechtigte Mitglieder.

10.6 Einzelne Vorstandsmitglieder können auf Mitgliederversammlungen abgewählt werden, wenn dieser Punkt ordnungs- und satzungsgemäß in der Tagesordnung aufgeführt ist.

10.7 Aufgaben des Regionalvorstandes

- a) Er beruft die Mitgliederversammlung ein.
- b) Er erstattet der Mitgliederversammlung seinen jährlichen Rechenschaftsbericht, der sich in einen politischen und finanziellen Teil gliedert. Der finanzielle Teil ist von zwei Kassenprüfern zu überprüfen. Im Übrigen ist Paragraph 3.6 der ÖDP-Finanzordnung zu beachten.
- c) Er leitet die politische Arbeit des Regionalverbandes.
- d) Er informiert die Mitglieder über die Arbeit des Regionalverbandes.

§ 11 Schiedsgerichte

Es gilt Paragraph 19 der ÖDP-Bundessatzung.

§ 12 Arbeitskreise

Auf Initiative von Mitgliedern können sich mit Zustimmung des Vorstandes Arbeitskreise bilden. Diese wählen eine Sprecherin/einen Sprecher. Der Vorstand hat die Aufgabe der Koordination. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ÖDP-Bundessatzung.

§ 13 Protokolle

Es gelten die Bestimmungen der ÖDP-Bundessatzung (Paragraph 21).

§ 14 Abschluss von Rechtsgeschäften, Haftung für Schulden

Rechtsgeschäfte für den Regionalverband dürfen nur ausdrücklich dazu ermächtigte Personen abschließen. Für Schulden des Regionalverbandes haftet nur das Vermögen des Regionalverbandes. Diese Bestimmung sollte in alle Verträge, die ermächtigte Personen mit Außenstehenden abschließen, aufgenommen werden.

§ 15 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.11.2022 in Schleusingen beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.